# Beitragsordnung des Berlin-Brandenburg eSports e.V.

# § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung, sondern erfüllt die nach §5.1.5 (b), §7.4.(g) und 8.1.2 (j) der Vereinssatzung erforderliche Regelung der Beitragspflichten der Mitglieder sowie der Gebühren und Umlagen. Sie wird vom Vorstand des Vereins erstellt und angepasst. Anschließend wird sie von der Mitgliederversammlung erlassen. Die Beitragsordnung kann nur vom Vorstand geändert werden.

### § 2 Beitrag

- 1. Der monatliche Beitrag ist von dem jeweiligen Mitgliedsstatus abhängig
  - a) aktive Mitglieder: 5 €
  - b) teilhabende Mitglieder: beitragsfrei
  - c) ermäßigte aktive Mitglieder: 3 €
  - (unter 16 Jahren, Studierende, Auszubildende, Schüler:innen, Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Beeinträchtigungen, Rentner:innen und Arbeitssuchende)
  - d) Ehrenmitglieder: beitragsfrei
- 2. Es wird für die Mitgliedschaft keine Aufnahmegebühr erhoben.
- 3. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- 4. Der jeweilige monatliche Beitrag kann durch das zahlende Mitglied jederzeit freiwillig erhöht werden. Die Dauer und Summe der Erhöhung sind dem Vorstand in Textform mitzuteilen.
- 5. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- 6. Eine Ermäßigung des Beitrags erfolgt auf Antrag durch eine mit entsprechenden Unterlagen versehene Begründung. Über die Gewährung der Ermäßigung entscheidet der Vorstand.
- 7. Der Erlass des Beitrags im Härtefall kann für die Dauer eines Jahres einstimmig durch den Vorstand entschieden werden und muss durch das betroffene Mitglied glaubhaft gemacht werden.

#### § 3 Fälligkeit

- 1. Der Beitrag wird grundsätzlich quartalsweise erhoben und zum 15. Kalendertag des ersten Monats eines Quartals fällig
- 2. Die festgesetzten Beträge werden erstmals im nachfolgenden Monat auf die Bewilligung des Aufnahmeantrags zum regulären Fälligkeitstermin erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein anderer regulärer Termin festgelegt werden.
- 3. Der Zahlungsturnus kann auf Antrag des Mitgliedes wie folgt angepasst werden
  - a) monatliche Zahlung zum 15. Kalendertag des Monats
  - b) halbjährliche Zahlung zum 15. Kalendertag des ersten Monats des Halbjahres
  - c) jährliche Zahlung zum 15. Kalendertag des ersten Monats des Jahres.
- 4. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen, insbesondere bei Änderung der Mitgliedschaft und beim Austritt aus dem Verein. Änderungen, die dem Vorstand erst nach dem 15. Tag eines Kalendermonats zugehen, können erst bei der Zahlung im darauf folgenden Monat berücksichtigt werden.

# § 4 Zahlungsweise

- 1. Mitglieder können den Mitgliedsbeitrag selbstständig im vereinbarten Zahlungsturnus überweisen oder durch Einrichtung eines SEPA-Lastschriftmandats quartalsweise ausnahmsweise halbjährlich oder jährlich begleichen.
- 2. Das Mitglied verpflichtet sich bei Einrichtung eines SEPA-Lastschriftmandats für ausreichende Deckung des Buchungskontos zum Zahlungstermin zu sorgen. Weiterhin verpflichtet sich das Mitglied bei einem Kontowechsel zur rechtzeitigen Neueinrichtung eines SEPA-Lastschriftmandats.
- 3. Das Mitglied muss bei gewünschter Zahlungsweise durch Abbuchung ein SEPA-Lastschriftmandat für die Abbuchung erteilen.
- 4. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages oder sonstiger Kosten keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

### § 5 Umlagen oder Sachleistungen

Es können Umlagen und/oder Sachleistungen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen und/oder Sachleistungen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

# § 6 Salvatorische Klausel

Sollte sich eine einzelne Bestimmung dieser Ordnung als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Ordnung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechts entspricht.

# § 7 Schlussbestimmungen

- 1. Diese Beitragsordnung wurde durch die Gründungsversammlung am 18.09.2021 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.
- 2. Alle älteren Beitragsordnungen treten hiermit außer Kraft.

# <u>Anmerkung</u>: Warum solltest du einen Mitgliedsbeitrag bezahlen? Als aktives Mitglied hast du folgende Vorteile:

